



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/052-2024#043
Datum: 16.05.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Minden - Neubau Außenbahnsteig Gl. 14“

in der Gemeinde Minden

Bahn-km 64,200 bis 64,500

der Strecke 1700 Hannover - Hamm

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Personenbahnhöfe
Bahnhofsmanagement Bielefeld
Am Bahnhof 1b
33602 Bielefeld**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	10
A.4.1	Anzeige	10
A.4.2	VV Bau und VV Bau-STE	10
A.4.3	Allgemein zu beachtende Vorschriften	11
A.4.4	Immissionsschutz	11
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
A.4.6	Baustelleneinrichtung	14
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	14
A.4.8	Kampfmittel	14
A.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	14
A.4.10	Eigentum und andere Rechte Dritter	14
A.4.11	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	15
A.4.12	Arbeitsschutz	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	18
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	19
B.1.2	Verfahren	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	20
B.2.1	Rechtsgrundlage	20
B.2.2	Zuständigkeit.....	21
B.3	Umweltverträglichkeit	21
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	21
B.4.1	Planrechtfertigung	21
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	21
B.4.3	Variantenentscheidung.....	22
B.4.4	Wasserhaushalt	23
B.4.5	Immissionsschutz.....	25
B.4.6	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	26

B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	26
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	26
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	27
B.4.10	Arbeitsschutz	27
B.4.11	Sonstige Nebenbestimmungen	27
B.4.12	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	27
B.4.13	Höhere Naturschutzbehörde	27
B.5	Gesamtabwägung	28
B.6	Sofortige Vollziehung	29
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	29
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	30

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Minden - Neubau Außenbahnsteig Gl. 14“, in der Gemeinde Minden, Bahn-km 64,200 bis 64,500 der Strecke 1700,Hannover - Hamm, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau Außenbahnsteig Gleis 14
- Neubau Abstellanlage

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 01.04.2025, 37 Seiten	Genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab 1 : 5000	Nur zur Information
3.1	Lageplan Bahnsteig Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab 1 : 250	Genehmigt
3.2	Lageplan Abstellanlage Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab 1 : 250	Genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis Bahnsteig Planungsstand:01.07.2024, 5 Blätter	Genehmigt
4.2	Bauwerksverzeichnis Abstellanlage Planungsstand: 01.07.2024, 3 Blätter	Genehmigt
5	Grunderwerbsplan Bahnsteig Planungsstand: 01.07.2024 Maßstab: 1 : 1000	Genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis Bahnsteig Planungsstand: 01.07.2024 1 Seite	nur zur Information
7.1	Bauwerksplan Personenunterführung Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab 1 : 100	Genehmigt
7.2	Bauwerksplan Bahnsteig Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab 1 : 100	Genehmigt
8.1	Regelquerschnitte Bahnsteig Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 50	Genehmigt
8.2	Querschnitt 1 Abstellanlage Planungsstand: 01.07.2024 Maßstab: 1 : 100	Genehmigt
8.3	Querschnitt 2 Abstellanlage Planungsstand: 01.07.2024 Maßstab: 1 : 100	Genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Bahn- steig, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 500	Genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Außen- anlage, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 500	Genehmigt
10.1	Kabel- und Leitungslageplan Bahnsteig, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 500	Genehmigt
10.2	Kabel- und Leitungslageplan Abstellanlage, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 500	Genehmigt
11.1	Spurplanskizze Bahnsteig, Planungsstand: 01.07.2024, 1 Seite	nur zur Information
11.2	Spurplanskizze Abstellanlage, Planungsstand: 01.07.2024, 1 Seite	nur zur Information
12	Trassierungslagepläne / Prüfberichte	nur zur Information
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbe- richt, Planungsstand: 05.11.2024, 50 Seiten, 1 Anlage	Genehmigt
13.2	Maßnahmenblätter, 13 Blätter	Genehmigt
13.3	Bestands- und Konfliktplan Bahnsteig, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 1000	Genehmigt
13.4	Maßnahmenplan Bahnsteig, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 1000	Genehmigt
13.5	Bestands- und Konfliktplan Abstellanlage, Planungs- stand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 1000	Genehmigt
13.6	Maßnahmenplan Abstellanlage, Planungsstand: 01.07.2024, Maßstab: 1 : 1000	Genehmigt
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 01.07.2024, 35 Seiten, 5 Anlagen	nur zur Information
15.1	Baulärm- und Erschütterungsprognose, Planungsstand: 01.07.2024, 68 Seiten, 6 Anlagen	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.2	Betriebliche Lärmprognose, Schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm, Planungsstand: 01.07.2024, 4 Seiten	nur zur Information
15.3	Betriebliche Lärmprognose, Schalltechnische Untersuchungen zum Gewerbelärm, Planungsstand: 01.07.2024, 19 Seiten, 6 Anlagen	nur zur Information
16	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, 18 Unterlagen	nur zur Information
17	Geotechnische Berichte, 2 Unterlagen	nur zur Information
18	Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz, 5 Unterlagen	nur zur Information
19	Abfallrechtliche Bewertung (BoVEK), 2 Unterlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Minden, Flur 42 und 44, Flurstück 149 und 100 der Strecke 1700, Bahn-km 64,348 bis 64,86 erteilt.

A.3.1.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den Bereichen der Bahnsteigflächen und der Abstellanlagen:

Versickerungsanlage	V [l/s]
Rigole Entwässerung Bahnsteig	0,5
Rigole Entwässerung Gleisanlage	2,5

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
1	Rigole Bahnsteig	495555	5793280
2	Rigole Gleis	495861	5793815

A.3.1.1.1.1 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1.1.2 Befristung

Die Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagwassers aus dem Gleiskörper wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung. Die Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagwassers aus den Bahnsteigflächen wird unbefristet erteilt.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient

und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

8. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsflächen verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrüntten Flächen) zu erwarten sind.
12. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
13. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
14. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.3 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß

§ 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der o. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
6. Ich weise darauf hin, dass die Versickerungsanlagen gemäß DWA-A 138 zwar ausreichend bemessen sind, die Sickerraten in l/s selbst durch den Vorhabenträger jedoch falsch angegeben wurden. Aus diesem Grund erfolgte eine Korrektur der Sickerraten gemäß DWA-A 138.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Anzeige

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV Bau und VV Bau-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.4 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus der Baulärm- und Erschütterungsprognose der DEUTZ Consult GmbH vom 01.07.2024 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen, sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschi-

nen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).

5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräusch- arme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehens- weisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
9. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachver-

ständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissions-schutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Bau-betrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzutei-len. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mit-zuteilen.
11. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklä-ren.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Auf der nördlich zum Bahnhof liegenden Fläche (Gleisdreieck ehem. Abstellglei-se) befinden sich die Altstandorte 3719 SG 135 „Ehem. Betriebsstofflager“ und 3719 SG 136 „Ehem. Ölkeller“, die im Altlastenkataster des Landes NRW erfasst sind.
2. Während der Baumaßnahme fallen Bodenaushub (Gründung) und Bauschutt (Rückbau Altfundamente), Abfälle aus den Altlasten sowie weitere Abfälle an.

Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept sowie eine ggf. erforderliche gutachterliche Begleitung, Arbeitsschutzkonzept und Dokumentation der Maß-nahme sind vorab mit der zuständigen unteren Abfallwirtschafts-, Immissions-schutz- und Bodenschutzbehörde, dem Kreis Minden-Lübbecke, abzustimmen.
3. Hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen wird auf die Ersatzbaustoffverordnung hingewiesen.
4. Werden darüber hinaus bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Gründungs-arbeiten, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ermittelt, sind derartige Feststellungen unverzüglich der zu-ständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG).

A.4.6 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlichen und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Die Unterführung der Viktoriastr./Bahnhofsvorplatz hat eine tatsächliche Höhe von 3,9 m, d.h. Fahrzeuge einschließlich deren Ladung. Diese ist den beteiligten Firmen bekanntzugeben.

A.4.8 Kampfmittel

Sollte sich vor oder während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Für die Feuerwehr sind die bestehenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr Minden, Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen. Einzelheiten sind mit der selbigen Abteilung abzustimmen.

A.4.10 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die ausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.11 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

1. Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im LBP dargestellten Umfang zu beschränken.
2. Der Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. artenschutzrechtlicher Betrachtung mit den Maßnahmenblättern und Maßnahmenplan sowie Bestands- und Konfliktplan aus dem Juli 2024 sind Bestandteil der Genehmigung. Die dort formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind verbindlich für den Antragsteller und zwingend einzuhalten.
3. Die Bestätigung der Buchung des verbleibenden Kompensationsdefizites in Höhe von insgesamt 8.249 Biotopwertpunkten nach BKompV auf einer bestehenden Ökokontofläche innerhalb des Kompensationsraumes „K 01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland“ im Kreis Minden-Lübbecke ist der höheren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich oder per E-Mail vorzulegen.
4. Die genaue Ausführungsplanung mit dem entsprechenden detaillierten Maßnahmenplan zur Herstellung des Ersatzhabitats für die Zauneidechse (010_CEF) ist rechtzeitig vor der Umsetzung zu erstellen und der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.
5. Die geplante Wiederherstellung des Ursprungszustandes baubedingt in Anspruch genommener Vegetationsflächen durch natürliche Sukzession nördlich des Abstellgleises (Bhf. Minden (Westf.), Zwischengleisbereich (012_A)) muss aktiv als zusätzlicher Lebensraum für die Zauneidechsen gestaltet werden. Dies beinhaltet die Anlage von zusätzlichen Sand- und Reisighaufen sowie Steinriegel als auch die Einsaat mit einer regionalen Magerrasenmischung. Für die Schaffung der Steinriegel kann u.a. Gleisschotter verwendet werden. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept inkl. Planwerke ist vor dem Beginn der Baumaßnahme mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Um die dauerhafte Funktionalität der Ersatzlebensräume für die Zauneidechse zu gewährleisten, sind diese je nach Vegetationsaufkommen alle 2-3 Jahren in regelmäßigen Abständen zu pflegen. Die Flächen sind dazu motormanuell mit einem Freischneider und einer Motorsäge zu bearbeiten. Lebensraumstrukturen wie Steinriegel, Sand- und Reisighaufen sind zu 100 % freizustellen, der Verbu-

schungsgrad auf der Fläche sollte insgesamt nicht mehr als 30 % betragen, Reishaufen sind mit dem angefallenen Material auszubessern. Aufkommende Gehölze, die die Lebensraumstrukturen beschatten, sind zu entfernen.

7. Die für das Ersatzhabitat (010_CEF) vorgesehene Erfolgskontrolle in dem ersten und zweiten Jahr nach Herrichtung und Umsetzung (S. 18 Artenschutz Fachbeitrag) hat mit mindestens 4 Begehungen zwischen März und Oktober bei optimalen Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Hierbei sind drei Begehungen im April bis Juni zu Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse sowie eine Begehung ab Mitte August bis September nach Schlupf der juvenilen Tiere vorzusehen. Des Weiteren hat eine artspezifische Strukturkontrolle der Ersatzlebensräume zu erfolgen. Hierbei ist der Kontrollbogen des Anhangs 9 des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) zu verwenden. Der Kontrollbogen sowie die Ergebnisse der Kartierungen sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde jährlich zeitnah vorzulegen. Je nach Ergebnis der Kartierungen sind in Absprache mit der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde ggf. weitere Untersuchungen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Lebensraumoptimierung vorzusehen.
8. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die Person, die diese Funktion wahrnimmt, ist den Naturschutzbehörden im Vorfeld zu benennen. Im Rahmen der UBB bestehen folgende Pflichten zur Dokumentation sowie zur Abstimmung und Mitteilung an die untere sowie höhere Naturschutzbehörde:

- a. der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sowie Änderungen in der Ausführung des Vorhabens
- b. die Herstellung des Ersatzhabitats für die Zauneidechse sowie der Nachweis der uneingeschränkten Funktionalität (010_CEF)
- c. die Umsetzung der strukturellen Vergrämungsmahd (004_V)
- d. die Herstellung des Gehölz- und Baumschutzes (002_V)
- e. die Ausweisung der Bautabuzonen (003_V)
- f. das Ergebnis der Quartierskontrolle auf Fledermausvorkommen vor Baubeginn (005_V)

- g. die Errichtung der Reptilienschutzzäune (006_V)
- h. das Ergebnis des Abfangens und der Umsiedlung der Zauneidechse vor Baubeginn (007_V)
- i. weitere Funde von Individuen währenden der Bauphase im Rahmen der UBB
- j. die Umsetzung der Entsiegelung durch Rückbaumaßnahmen (011_A)
- k. die Wiederherstellung des Ursprungszustandes baubedingt in Anspruch genommener Vegetationsflächen sowie deren Optimierung als Zauneidechsenhabitat nördlich angrenzend an die Abstellanlage (012_A) (s. Nebenbestimmung Nr. 5)
- l. die Ergebnisse der Erfolgskontrolle der Maßnahmenflächen sowie der Strukturkontrolle des Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse (s. Nebenbestimmung Nr. 7).

A.4.12 Arbeitsschutz

1. Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV), sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang, sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Minden - Neubau Außenbahnsteig Gl. 14“ hat den Neubau des Außenbahnsteigs Gleis 14 sowie den Neubau einer Abstellanlage zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 64,200 bis 64,500 der Strecke 1700 Hannover - Hamm in Minden.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.07.2024, Az. I.IP-W-IV 3, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Minden - Neubau Außenbahnsteig Gl. 14“ beantragt. Der Antrag ist am 15.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.07.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.09.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.10.2024, Az. 641pa/052-2024#043, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Polizei VRW, Stellungnahme vom: 19.01.2024
2.	DB BahnPark GmbH, Stellungnahme vom: 25.01.2024
3.	DB InfraGo / Fahrweg, Stellungnahme vom: 01.02.2024
4.	Bundeswehr, Stellungnahme vom: 09.02.2024
5.	Kreispolizei Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom: 19.02.2024, Aktenzeichen: ZA 1

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Detmold Stellungnahme vom 15.11.2024, Az. 25.4.-34-01-1/20
2.	Stadt Minden, Stellungnahme vom 11.03.2024, Aktenzeichen: 51.49.MI.1/24-0
3.	Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom 22.03.2024, Aktenzeichen: 64/61 31 60 Wi
4.	Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Minden, Stellungnahme vom 02.05.2024

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sind bestehende Engpässe im Bahnhof Minden im Vorgriff auf den DeutschlandTakt. Die Planung dient der Erweiterung des Bahnhofs Minden um einen Außenbahnsteig am Gleis 14. Da durch den Ausbau ein Teil von Gleis 15 zurückgebaut werden muss, führt dies zur Einschränkung in der Kapazität der bestehenden Abstellanlage. Daher werden auf einer derzeit weitgehend unbebauten Fläche zwei neue Abstellgleise mit Anschluss an das Bestandsnetz errichtet, um diese Einschränkung bei der Zugabstellung auszugleichen. Diese Fläche befindet sich nördlich des Bahnhofs Minden.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Plangenehmigung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten untersucht und eine vertretbare Entscheidung getroffen.

B.4.3.1 Bereich Außenbahnsteig

Für die Anordnung des Außenbahnsteigs gab es zwei Varianten: „mittig“ oder „außermittig“. Die durch die DB InfraGo/Fahrweg geforderten Abstellkapazitäten von 220 m Nutzlänge für die Gleise 15 und 16 konnten dabei in beiden Varianten nicht umgesetzt werden. Bei der Variante „außermittig“ konnte die Nutzlänge nur für Gleis 16 nachgewiesen werden, für Gleis 15 wurde die maximal mögliche Nutzlänge zur Zugabstellung umgesetzt. Nach Abschluss der Vorplanung wurde seitens des Vorhabenträgers der Variante „außermittig“ zugestimmt.

Auch für den Umbau der Weiche DKW 242 wurde eine Variantenbetrachtung durchgeführt. Zur Auswahl stand eine Erneuerung der DKW 242 als EW sowie ein Rückbau und Lückenschluss der DKB 242. Hier wurde sich nach Abschluss der Vorplanung für die Variante „Erneuerung der DKW 242 als EW“ entschieden, da sich bei der

Variante „Rückbau und Lückenschluss“ keine wesentlichen Erleichterungen hinsichtlich des Umbaus der Oberleitungsanlage ergab. Auch stehen so für die Andienung der Verladerampe der Bundeswehr mehr Einfahrmöglichkeiten zur Verfügung.

B.4.3.2 Bereich Abstellanlage

Für die Anordnung der Abstellgleise wurden drei Varianten im Rahmen der Vorplanung betrachtet:

1. Abstellgleis lang + Abstellgleis kurz aus ehem. Gl. 353
2. Zwei Abstellgleise lang + Abstellgleis kurz aus ehem. Gl. 353
3. Zwei Abstellgleise lang aus ehem. Gl. 353 + Abstellgleis kurz aus Weichenverbindung W251n-W209

Durch die Entscheidung für die „außermittige“ Anordnung des Bahnsteigs stellen die Gleislängen gem. Variante 1 einen ausreichenden Ersatz für die entfallenden Gleislängen in den Gleisen 15 und 16 dar. Daher wurde mit dieser Variante als Lösung fortgeführt.

B.4.3.3 Ergebnis

Die Vorhabenträgerin hat ihre Wahl unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien getroffen und dafür nachvollziehbare Gründe vorgebracht. Folglich war die Entscheidung für die beantragten Varianten zulässig.

B.4.4 Wasserhaushalt

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut. Zu ihrem Schutz sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf erlassenen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich wird nach § 1a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Mit der Plangenehmigung werden die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 WHG für die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser erteilt.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Um das sicherzustellen, werden Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers im Beschluss aufgenommen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist unter Berücksichtigung der einzuleitenden Wassermenge nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit daher nicht zu besorgen.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, werden wasserrechtliche Erlaubnisse mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.5 Immissionsschutz

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB (A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tag-zeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Ferner ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der

Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

B.4.6 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Im Zuge des Bauvorhabens ergeben sich baubedingte Eingriffe in die Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushaltes hervorgerufen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.10 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 13.11.2024. Sie sind erforderlich zum Schutz der betroffenen öffentlichen Belange und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 beruhen auf den Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf abfallrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.5 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 12.11.2024. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Hinweis unter A.4.7 dient der Einhaltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Zudem beruht er auf der Stellungnahme der Stadt Minden vom 11.03.2024.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmung unter A.4.9 dient der Einhaltung des Brand- und Katastrophenschutzes. Sie beruht auf der Stellungnahme der Stadt Minden vom 11.03.2024. Die Nebenbestimmung ist angemessen und somit zumutbar.

B.4.10 Arbeitsschutz

Die Hinweise unter A 4.12 beruhen auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 13.11.2024.

B.4.11 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange.

B.4.12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Soweit die Vorhabenträgerin die Beachtung der Einwände, Anmerkungen und Nebenbestimmungen der Träger öffentlicher Belange zugesagt hat, haben sie als Nebenbestimmungen und Hinweise Eingang in diese Plangenehmigung gefunden.

Im Folgenden wird lediglich auf Einwände und Anmerkungen eingegangen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch der Erläuterung bedürfen.

B.4.13 Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde hatte bemängelt, dass im Erläuterungsbericht geschrieben wurde, dass keine Lebensräume planungsrelevanter Arten im Vorhaben- bzw. Untersuchungsraum festgestellt worden seien. Dies sei nicht korrekt dargestellt worden, da sowohl im landschaftspflegerischen Begleitplan als auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf das im Vorhabenbereich betroffene Vorkommen der Zauneidechse als planungsrelevante Art eingegangen würde. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin den Erläuterungsbericht und den landschaftspflegerischen Begleitplan aktualisiert und der höheren Naturschutzbehörde erneut vorgelegt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat die Einwände der Höheren Naturschutzbehörde korrigiert und ihr die korrigierten Unterlagen erneut vorgelegt. Somit verbleibt kein Konflikt.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Nach Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange steht dem Vorhaben nichts entgegen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Im Übrigen ist ausweislich der Unterlagen die Planung derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu ver-ringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inan-spruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur und die bar-rierefreie Gestaltung der Bahnhöfe und Haltepunkte für den schienengebundenen öf-fentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belan-ge auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Be-lange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebüh-renverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für indi-viduell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besonde-re Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe erge-hen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 16.05.2025

Az. 641pa/052-2024#043

EVH-Nr. 3519984

Im Auftrag

(Dienstsiegel)